



## EXTERNENPRÜFUNGEN ZUM ERWERB DER FACHHOCHSCHULREIFE

hier: Fachrichtungen **Agrarwirtschaft**  
**Ernährung/Hauswirtschaft**  
**Gestaltung**  
**Gesundheit/Soziales**  
**Technik** a) Bau- und Holztechnik  
b) Elektrotechnik  
c) Metalltechnik  
d) Textiltechnik  
e) Drucktechnik  
f) Labor- und Verfahrenstechnik  
**Wirtschaft und Verwaltung**

**Rechtsgrundlagen:**

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)
- Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK (Anlage C)
- Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs PO-Externe-BK vom 26.05.1999

in den jeweils gültigen Fassungen

**Die Externenprüfung ermöglicht den Erwerb von schulischen und beruflichen Abschlüssen, die im Regelfall den Besuch einer entsprechenden Schule voraussetzen. Da die Externenprüfung ohne diesen (zum Teil mehrjährigen) Schulbesuch erfolgt, bei dem fortlaufend Leistungen zu erbringen sind, ist sie notwendigerweise umfangreicher als die Prüfung zum Abschluss eines Bildungsganges. Die Vorbereitung auf die Externenprüfung erfolgt durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller selbst. Eine mindestens einjährige Vorbereitungszeit ist zu empfehlen. Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksregierung.**

### **Wichtiger Hinweis:**

Mit der 24. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr vorgesehen.

Die Tarifstelle 21.1.9 der o.a. Verwaltungsgebührenordnung sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs eine Gebühr in Höhe von 300 € bis 660 € vor (für diese Prüfung 540 €).

Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die **vor Beginn** der Prüfung zurücktreten erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen werden gezahlte Prüfungsgebühren nicht erstattet.

## Zulassungsvoraussetzungen

Externe können an der Staatlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Erforderlich sind:

1. **der Nachweis des Sekundarabschlusses I -Fachoberschulreife-**
2. **der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einer der o.a. Fachrichtungen oder eine gleichwertige Vorbildung (andernfalls kann nur der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden)**
3. die **Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung**
4. die **Versicherung**, dass in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr keine Schule besucht wurde die diesen Abschluss vermittelt und die Prüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

## Anmeldemodalitäten

Die Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum **1. November** jeden Jahres (**Ausschlussfrist**) schriftlich mit allen geforderten Unterlagen bei der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.

Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt erst zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung, d.h. frühestens Anfang Januar eines jeden Jahres. Die Bezirksregierung wird nur vorab mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Es wird darum gebeten, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Mit dem Zulassungsbescheid wird die Schule benannt, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wurde.

Über weitere Einzelheiten (z. B. Zeitpunkt, Durchführung und Ablauf der Prüfung) werden Sie rechtzeitig von der benannten Schule unterrichtet.

Alle Berufskollegs, die entsprechende Bildungsgänge führen, und die jeweils zuständige Bezirksregierung können im Vorfeld informieren und beraten.

## Bewerbungsunterlagen

Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
2. eine **beglaubigte Fotokopie** der Schulabschlusszeugnisse (Fachoberschulreife)
3. Nachweis aller anderen Schulbesuche
4. ggfls. der Nachweis einer abgeschlossenen, anerkannten Berufsausbildung oder über erworbene berufliche Kenntnisse, soweit vorhanden als **beglaubigte Fotokopie** (andernfalls kann nur der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden)
5. eine Erklärung darüber, ob bereits der Versuch unternommen wurde an einer Schule oder durch eine Externenprüfung die Fachhochschulreife zu erlangen, ggf. unter Angabe der Schule, des Zeitpunktes und des Ergebnisses der Prüfung,
6. die Erklärung, dass in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr keine Schule, die diesen Abschluss vermittelt, besucht wurde,
7. die Darlegung der ordnungsgemäßen Vorbereitung

## Ablauf der Prüfung

Die Externenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftlichen Prüfungen gehen den mündlichen Prüfungen voraus. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden in allen Fächern der geltenden Stundentafeln (APO-BK § 14.1 und Anlage C 2 und C 3) statt.

### Prüfungsfächer

Berufsbezogener Lernbereich, Fächer des fachlichen Schwerpunktes:

- Technik
- Wirtschaft und Verwaltung
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Gestaltung
- Agrarwirtschaft

und

- Mathematik
- Physik oder Chemie oder Biologie
- Informatik oder Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftslehre
- Englisch

Berufsübergreifender Lernbereich:

- Deutsch/Kommunikation
- Religionslehre
- Sport/Gesundheitsförderung
- Politik/Gesellschaftslehre

### Prüfungsablauf

Erster Prüfungsteil: **Schriftliche Prüfung**

- Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt i. d. R. pro Prüfungsarbeit mindestens 180 Minuten in mindestens 5 Fächern (Mathematik, Deutsch, Englisch und 2 Fächer des fachlichen Schwerpunktes) In besonderen Fällen kann die obere Schulaufsicht Ausnahmen hiervon zulassen. Vorher abgelegte Teilprüfungen können anerkannt werden, sofern sie bezogen auf die Fachhochschulreifeprüfung als gleichwertig anerkannt werden können.
- Die Muttersprache des Herkunftslandes von ausgesiedelten und ausländischen Prüfungsbewerberinnen/ Prüfungsbewerbern kann als Ersatz für Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen dienen.
  - Kenntnisse sind durch eine Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) nachzuweisen.
  - Das Anspruchsniveau muss dem angestrebten Abschluss durch die Externenprüfung entsprechen.
  - Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Note in das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

Zweiter Prüfungsteil: **Mündliche Prüfung**

In allen Pflichtfächern der Stundentafel des jeweiligen Bildungsganges.

- Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt i. d. R. pro Fach 20 Minuten zzgl. Vorbereitungszeit

Dritter Prüfungsteil: **evtl. praktische Prüfung**

- In Fächern des berufsbezogenen Bereichs.

## Bestehen der Prüfung

- In allen Fächern des Bildungsganges müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.
- Der Ausgleich einer mangelhaften Leistung ist durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einem anderen Fach möglich.
- Vorher abgelegte Teilprüfungen werden anerkannt, wenn die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde das vorgelegte Zertifikat auf den angestrebten Abschluss als gleichwertig anerkannt hat.

## Nachprüfung

- Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in einem einzigen Fach durch Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllt. Kommen für die Nachprüfung zwei Fächer in Betracht, so wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

## Wiederholung der Prüfung

- Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach einem halben Jahr wiederholen. Sie ist nur als Wiederholung aller Prüfungsteile möglich. Hierfür ist eine erneute Anmeldung innerhalb der Fristen erforderlich.

## Rücktritt, Erkrankungen, Versäumnis

- Der Rücktritt von der Prüfung vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils ist möglich.
- Bei Prüflingen, die nach Beginn des schriftlichen Prüfungsteils von der Prüfung zurücktreten, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die dabei versäumt werden, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- Wer aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen kann, muss dies unverzüglich nachweisen; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, muss ein ärztliches Attest vorlegen.
- Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

## Verfahren bei Täuschung

- Im Falle von besonders schweren Täuschungshandlungen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Werden Täuschungshandlungen nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklärt werden.
- Im Falle schwerer Störung kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

## Kosten

Für diese Externenprüfung fällt eine Prüfungsgebühr **in Höhe von 540 Euro an**. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Des Weiteren können Materialkosten (Kopien, Prüfungspapier etc.) Aufwandsentschädigungen für die Prüfung von der prüfenden Schule in Rechnung gestellt werden.